

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 10 (1920)
Heft: 2

Artikel: Die Bedeutung der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403941>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Bedeutung der vatikanischen Dekrete vom 18. Juli 1870.

Aus dem bischöflichen Bericht über geistliche Angelegenheiten an die christkatholische Synode vom 7. Juni 1920 in Bern.

Man würde es wohl auffällig finden, wenn ich die Gelegenheit, zur Synode des Jahres 1920 zu reden, nicht auch zu einer Erinnerung an die vatikanischen Konzilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 benutzen wollte. Es ergeht mir zudem, wie es alten Leuten gewöhnlich ergeht: Ereignisse und Eindrücke, die um ein halbes Jahrhundert zurückliegen, sind mir beinahe frischer im Gedächtnis geblieben als Vorkommnisse aus jüngerer Vergangenheit. So tönen mir denn auch die Redensarten immer noch in den Ohren, mit welchen vor fünfzig Jahren viele sonst urteilsfähige Katholiken es zu rechtfertigen suchten, dass sie jene Dekrete schweigend über sich ergehen liessen. Man sprach, ohne von dem Wortlaut jener Erlasse Kenntnis zu nehmen, gewöhnlich nur von dem Dogma der päpstlichen Unfehlbarkeit. Wer nun nicht in der Lage war oder es nicht für der Mühe wert hielt, die Bedeutung dieses Dogmas näher zu prüfen, konnte versucht sein, sich über die Neuerung hinwegzusetzen mit dem Gedanken: Ach, ein Dogma mehr oder weniger macht für mich nicht viel aus; man predigt uns ja auch andere Dogmen, die ich nicht näher untersuchen kann und die ich nicht zu rechtfertigen vermöchte, ohne dass ich mich dagegen ausspreche; so will ich es auch mit dem neuen Dogma halten. Andere pflegten zu sagen: Das neue Dogma hat vorerst keine praktische Bedeutung; es gibt freilich dem Papst die Befugnis, von sich aus („ex sese“) verbindliche Lehrsätze zu erlassen; aber ich will einstweilen abwarten, bis ein solcher neuer Lehrsatz verkündet wird, und mir dann die Sache wieder überlegen.

Wieder andere, als deren hervorragendster Vertreter der Luzerner Staatsmann *Anton Philipp von Segesser* gelten kann, behalfen sich mit der Deutung, das neue Dogma habe lediglich einen „konstitutionellen“ Charakter ohne religiösen Wert; es verbiete ja bloss das „contradicere“, verpflichte aber nicht zu gläubiger Anerkennung. Wer aber nicht so weit ging, sondern das Dekret so auffasste, wie es gemeint war, nämlich als ein „katholisches Dogma“, als einen für alle Katholiken verbindlichen Glaubenssatz, beruhigte sich gern mit dem „ex cathedra“, wonach ein päpstlicher Erlass erst dann als unfehlbar und irreformabel anzusehen sei, wenn der Papst „von seinem Lehrstuhle aus“ „eine den Glauben oder die Sitten betreffende Lehre entscheide“. Das wurde dann so gedeutet, wie wenn dem Katholiken in jedem einzelnen Falle freistände, darüber zu urteilen, ob ein Edikt doch wirklich ex cathedra gegeben sei oder nicht, er also nicht verpflichtet wäre, überhaupt jeden amtlichen Papstspruch mit innerer Zustimmung hinzunehmen. Mit solchen Ausreden, die schon für sich allein beweisen, wie wenig das vatikanische Dogma dem katholischen Glaubensbewusstsein entsprach, behalf man sich namentlich im englischen Sprachgebiet. Man bezeichnete hier die gebildeten Katholiken, die sich mit derartigen Entschuldigungen unterwarfen, als „minimisers“, als Leute, die sich bemühten, dem neuen Dogma eine möglichst „minime“ Bedeutung zuzuschreiben.

Allein gerade diese „minimisers“ haben im Laufe der verflossenen fünfzig Jahre doch vielfach die Erfahrung machen können, dass das vatikanische Dogma, auch wenn es sich nur auf die lehramtliche Tätigkeit des Papstes bezöge, doch keine ganz „minime“ Bedeutung hat. Zwar ist richtig, dass wir seit dem 18. Juli 1870 von keinem neuen Dogma im hergebrachten Sinne des Wortes gehört haben. Man sprach wohl zuzeiten davon, dass die Lehre von der Notwendigkeit des Kirchenstaates oder die Lehre von der leiblichen Himmelfahrt Marias zu einem Glaubensartikel gemacht werden müsse. Allein bisher sind weder diese noch andere jesuitische Lehrmeinungen dogmatisch fixiert worden. Insofern hätte man ja eine gewisse Berechtigung, sich die Redensart anzueignen, die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit sei ohne praktische Bedeutung und ändere in Wirklichkeit an der bisherigen Ordnung nichts. Wie der englische Modernist *Tyrrell* in seinem 1908 erschienenen,

gegen den belgischen Kardinal *Mercier* gerichteten Buche „*Medievalism*“ (S. 78 ff.) mitteilt, hatte sogar Bischof *Strossmayer* die Meinung, die Dogmen des vatikanischen Konzils seien nicht so viel wert wie das Papier, auf dem sie publiziert worden sind; die Konzilsmehrheit habe wohl die Absicht gehabt, die Verfassung und Lehre der katholischen Kirche zu ändern; aber es sei ihr nicht gelungen, weil das überhaupt unmöglich sei. Da also die vatikanischen Dogmen gar keine Bedeutung hätten, *dürfe man sie annehmen*. Tyrrell bemerkt dazu, er „wage“ bei aller Hochachtung vor Döllinger zu denken, dass die Haltung, die Bischof *Strossmayer* und der englische Kardinal *Newman* gegenüber den vatikanischen Dekreten einnahmen, „weiser“ gewesen sei als Döllingers offene Erklärung.

Tyrrell war zur Abfassung der erwähnten Schrift durch den Kardinal *Mercier* veranlasst worden, der ihn öffentlich als das geistige Haupt der Modernisten bezeichnet hatte. Tatsächlich nahm Tyrrell unter den englischredenden Katholiken ungefähr die gleiche geachtete und einflussreiche Stellung ein wie in Deutschland etwa die Professoren *Kraus* († 30. Dezember 1901) und *Schell* († 31. Mai 1906). Er starb am 15. Juli 1909, erst 49 Jahre alt. Noch unterm 4. November 1908 hatte er mich mit einem äusserst liebenswürdigen Schreiben beehrt, in welchem er sich prinzipiell mit dem Altkatholizismus vollkommen einverstanden erklärte, jedoch meinte, dass die Altkatholiken auf eigene kirchliche Organisation hätten verzichten und innerhalb der päpstlichen Gemeinschaft verbleiben sollen, weil wir so grössern Einfluss auf die päpstlich gesinnten Katholiken ausgeübt hätten. Dieser Ansicht gemäss glaubte er seinerseits, sich der päpstlichen Jurisdiktion nicht entziehen zu dürfen, obwohl er bereits suspendiert und exkommuniziert war. Als er einige Monate nach dem an mich gerichteten Schreiben starb, wurde er auf ungeweihter Erde bestattet; ein geistlicher Freund, der in bürgerlicher Kleidung an seinem Grabe ein Gebet sprach, wurde suspendiert und erst wieder in die priesterlichen Rechte eingesetzt, nachdem er öffentlich sein Bedauern über die Durchbrechung der kirchlichen Ordnung ausgesprochen hatte. Seither hat Tyrrells Name für die Entwicklung des englischen Katholizismus jede Bedeutung verloren.

Die Haltung Tyrrells war die der katholischen Modernisten im allgemeinen. Zu ihnen gehörten geistig sehr hervorragende

Leute, die schriftstellerisch überaus tätig waren. Sie erliessen Programme, kleideten ihre Anschauungen über eine Reform der Kirche in Novellen, liessen in Deutschland, Frankreich, Italien und andern Ländern eine ganze Reihe von Wochen-, Monats- und Vierteljahrsschriften erscheinen, wie sie die Altkatholiken in solcher Zahl und in solchem Umfang nie besessen haben, und entlockten sogar der päpstlichen Kurie das Urteil, dass sie schlimmer und gefährlicher seien als die Altkatholiken. Wir hatten allen Grund, uns dieses Erfolges zu freuen. In Schreiben an modernistische Theologen habe ich dieser Freude wiederholt Ausdruck gegeben, indem ich überzeugt war, dass wir uns mit ihnen leicht verständigen würden, sofern sie sich behaupten könnten und durchdringen sollten. Aber nun erfolgten die päpstlichen Massnahmen zur Bekämpfung des Modernismus. Als der Syllabus vom 4. Juli 1907 mit seinen 65 Verdammungsurteilen erschienen war, wagte im ersten Moment sogar noch Professor Meyenberg in Luzern die Behauptung, der päpstliche Erlass besitze „absolut keine dogmatische Autorität“; er musste aber diese verwegene Äusserung sehr bald widerrufen und erklärte nun: „Der neue Syllabus als solcher und seiner Natur nach verlangt zunächst äussere Unterwerfung und Respektierung. Weiter verlangt er innere Zustimmung, wenigstens für die Gegenwart und bis auf weiteres. Eine unbedingte, unwiderrufliche Zustimmung verlangt der Syllabus als solcher nicht.“ Die „innere Zustimmung“ müsste sich nämlich wieder ändern, falls es dem Papst gefallen sollte, seinen Erlass zu widerrufen. In diesem Falle hätten die Gläubigen natürlich dem *neuen* Erlass innerlich zuzustimmen. Besser kann man die Bedeutung des Unfehlbarkeitsdogmas nicht illustrieren. Wer dem Papst unterworfen ist, hat überhaupt jeden amtlichen Erlass, der von ihm ausgeht, zu respektieren und mit „innerer Zustimmung“ hinzunehmen, gleichviel, ob die Kundgebung förmlich als Glaubensartikel bezeichnet sei oder nicht. Wie es mit einer derartigen „inneren Zustimmung“ bestellt ist, weiss natürlich nur der Betreffende selbst. Aber eine offenkundige Tatsache ist es, dass es für den dem Papst unterworfenen Katholiken keine Grenze mehr gibt, wo er sagen dürfte: Hier schulde ich dem lehrenden und befehlenden Papst keine „innere Zustimmung“ mehr. Schon 1902 hat Leo XIII. seine Lehrgewalt durch Schaffung der Bibelkommission auch auf rein wissen-

schaftliche Fragen ausgedehnt. Seither sind so viele Dekrete über biblische Fragen erlassen worden, dass es keinen ernstern Bibelforscher mehr gibt, der nicht von einem päpstlichen Machtspruch getroffen worden wäre. Und was ist überhaupt aus den sogenannten „Reformkatholiken“ oder katholischen Modernisten geworden! Der eine gab die Frucht seiner Studien preis und unterwarf sich; der andere verliess seinen Posten und suchte ein anderes Wirkungsfeld; die meisten aber zogen sich schweigend zurück und liessen die Jesuiten und ihre Gesinnungsgenossen reden. Heute gibt es meines Wissens nicht ein einziges Organ mehr, das man als Sprachrohr katholischer Modernisten bezeichnen könnte. Das Verstummen vollzog sich — zumal unter dem ungeheuren Lärm, den der Weltkrieg verursachte — fast unbemerkt. Aber man muss gestehen: Jetzt ist der Papst in der Lage, von seiner lehramtlichen Unfehlbarkeit ungehinderten Gebrauch machen zu dürfen, ohne befürchten zu müssen, dass seine Erlasse innerhalb der römischen Kirche noch einem ernsthaften Widerspruch begegnen werden. Wie Pius X. den Tag, an welchem in Lourdes die Madonna erschienen sein soll, für die ganze Kirche zu einem mit besonderer Messfeier und entsprechendem Breviergebet zu begehenden Feste machen konnte, ohne damit Aufsehen zu erregen, so hat nun Benedikt XV. die beiden Französinen Margaretha Alacoque und die Jungfrau von Orleans unter die von der ganzen römischen Kirche zu verehrenden Heiligen versetzt, ohne dass sich irgendwo eine Stimme gegen diesen mit ungeheurem Pomp vollzogenen Akt vernehmen liess. Man darf zuverlässig behaupten, dass die römisch-katholische Welt gegenwärtig jedes beliebige neue Dogma, das der Papst etwa verkünden könnte, schweigend über sich ergehen liesse. Ob dieser Erfolg als ein wirklicher Sieg bezeichnet werden darf, wird die Zukunft lehren.

Einstweilen steht das eine fest, dass sich das Unfehlbarkeitsdogma als das die absolute päpstliche Jurisdiktion beglaubigende Siegel bewährt hat. Von der naiven Meinung nämlich, es könnte mit neuen obligatorischen Glaubensartikeln, im strengen Sinn des Wortes, viel erreicht werden, sind auch die Jesuiten, deren Werk das vatikanische Konzil ist, vollkommen frei zusprechen. Allein sie verstanden besser als die ganze übrige Welt, dass der dritte Satz der vatikanischen Dekrete, der von

der Jurisdiktion handelt, keine volle Bedeutung hätte, wenn der vierte Satz, der dem Papst die Unfehlbarkeit zuspricht, nicht hinzugekommen wäre. Wohl ist ja auch schon das dritte Dekret ein Dogma, mit welchem die vorgetragene Lehre als eine göttliche Offenbarung erklärt wird, und die vorgetragene Lehre ist die, dass der Papst die ordentliche, unmittelbare und unbeschränkte Gewalt über alle Kirchen und alle Gläubigen in allen Sachen des Glaubens, der Sitten, der Kirchendisziplin und Kirchenregierung besitze. Aber dieses Dogma könnte immer noch für die Ausrede Raum lassen, der Papst habe sich in der Ausübung seiner Gewalt geirrt, und man dürfe an den „besser zu unterrichtenden Papst“ oder gar an ein Konzil appellieren. Diese Ausrede ist mit dem vierten Satz abgeschnitten; hier wird erklärt, der Papst sei in Sachen des Glaubens und der Sitten unfehlbar. Auf Glauben und Sitten kann aber einfach alles bezogen werden, was er lehrt und vorschreibt; wendet er sich als Papst an die ganze Kirche, so spricht er immer in amtlicher Eigenschaft, also *ex cathedra*. Die geschämige Diskussion über die Frage, ob in diesem oder jenem Fall ein Papstwort *ex cathedra* gesprochen sei oder nicht, ist gegenstandslos. Wenn Professor Meyenberg vom Syllabus, den Pius X. am 4. Juli 1907 erlassen hat, sagt, er müsse mit „äusserer Unterwerfung“ und „innerer Zustimmung“ hingenommen werden, so gilt das natürlich auch vom Syllabus, den Pius IX. am 8. Dezember 1864 erscheinen liess. Der eine besteht aus 65, der andere aus 80 verdammten Sätzen, deren kontradiktorisches Gegenteil als die vom Papst gelehrt Wahrheit anzusehen ist. Schon diese beiden Dokumente enthalten also sehr viel Dinge, die der römische Katholik mit äusserer Unterwerfung und innerer Zustimmung anzunehmen hat, gleichviel ob bei der Publikation die Unfehlbarkeit zur Anwendung gekommen sei oder nicht.

Ganz besonders gilt das nun von dem neuen Codex juris canonici, den Benedikt XV. unterm 27. Mai 1917 mit der feierlichen Erklärung promulgiert hat, er wolle, dass das Gesetzbuch „immerwährende Gültigkeit“ habe, und er befehle, „dass es inskünftig so, wie es abgefasst ist, in der ganzen Kirche als Gesetz“ gelte. Der Kodex ist am 19. Mai 1918 in Kraft getreten, was mir Veranlassung gegeben hat, mich schon vor der Synode des Jahres 1918 über die grosse Wichtigkeit

dieser Neuordnung des Kirchenrechts zu äussern. Da inzwischen auch in der Schweiz mit der Einführung des neuen Gesetzbuches begonnen worden ist, darf ich mit einigen Worten auf die Sache zurückkommen. Das Gesetzbuch mit seinen 2414 Kanones ist ein Riesenwerk, das ein Jurist, der es mit rein akademischem Interesse studiert, nur mit Bewunderung lesen kann. Es gleicht einem gewaltigen Bauwerk, das bis ins kleinste Detail stilgerecht durchgeführt, in seinen Teilen meisterhaft ineinander gefügt, gestützt und verankert ist. Fundament aber ist — nicht Christus, nicht das Neue Testament, nicht die Lehre und Einrichtung der alten ungeteilten Kirche, sondern der römische Papst, wie er unter der Gunst der Zeitverhältnisse aus den mittelalterlichen Fälschungen hervorgegangen, durch die Jesuiten vollkommen ausgestaltet und nun auf dem vatikanischen Konzil mit dem Mantel überirdischer Würde und Macht bekleidet worden ist.

Die Redensart, mit der sich vor einem halben Jahrhundert viele Leute beruhigen liessen: Es wird sich ja in Wirklichkeit nichts ändern, ist nun verstummt. Noch jüngst hat unterm 6. Mai das päpstliche Hofblatt in einem längern Leitartikel nachzuweisen gesucht, dass die katholische Schweiz nunmehr in Rom auch eine eigene theologische Studienanstalt haben sollte, weil das Papsttum jetzt „auf das innere Leben der Völker“ einen viel grössern Einfluss ausübe. Der „Osserv. Romano“ hat ganz recht. Es lässt sich jetzt überhaupt keine Seite des kirchlichen Lebens mehr denken, auf die sich die ordentliche und unmittelbare Jurisdiktion des Papstes nicht erstrecken würde. So hat denn insbesondere in der Schweiz das neue päpstliche Gesetzbuch schon vieles geändert und wird in verhältnismässig kurzer Zeit noch vieles ändern. Gemäss dem Fundamentalsatz, die römische Kirche sei eine „societas perfecta“, d. h. eine Gemeinschaft vollkommen eigenen Rechts, unabhängig von jeder andern Gemeinschaft, ist im Kodex von eigenen Rechten der staatlichen Behörden, der Gemeinden und Laien überhaupt keine Rede mehr. Höchstens kann man in der öfter vorkommenden Erlaubnis, auf bestehende Verhältnisse Rücksicht zu nehmen und grössere Übel — grösser nämlich als diejenigen, die durch die Ausserachtlassung der gesetzlichen Forderung entstehen — zu vermeiden, eine Anspielung auf die Befugnisse sehen, die bisher von sogenannten weltlichen Ge-

walten auch in kirchlichen Dingen in Anspruch genommen wurden. Aber prinzipiell ist nun die ganze kirchliche Verwaltung und Regierung Sache der kirchlichen Autorität, also in letzter Linie des Papstes, der das Gesetzbuch von sich aus erlassen hat und dessen Auslegung und Befolgung durch eine von ihm eingesetzte und ausschliesslich unter ihm stehende Kommission überwachen lässt. Ich bin einst mit einer gewissen Freude ins theologische Staatsexamen gegangen, weil ich der von meiner Kantonsregierung ernannten, übrigens aus lauter angesehenen Geistlichen bestehenden Prüfungskommission gerne bewies, dass ich etwas gelernt hatte und des Vertrauens wert sei. Meine Ernennung zum Lehrer an der theologischen Anstalt verdankte ich der Regierung. Beim Antritt des Amtes hatte ich keinen Eid zu schwören, dass ich der päpstlichen Kurie und ihren Edikten in allen Dingen gehorchen wolle. Der Kantonsbibliothekar lud mich ein, ihm meine Wünsche über Neuanschaffungen nach eigenem Gutdünken mitzuteilen. Damals dachte in meinem Heimatkanton niemand daran, die bisherigen Patronatsrechte und die Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden anzufechten. An der Wahl des Bischofs nahmen die kantonalen Behörden kraft eigenen Rechts sehr wirksamen Anteil. Die Kirchen durften sogar für Gesangfeste in Anspruch genommen werden. Die Kirchengüter waren unbestrittenes Eigentum der Gemeinde, über das keiner fremden geistlichen Behörde Verfügungsrecht zustand. Der Religionsunterricht bildete einen wesentlichen Teil des öffentlichen Unterrichts und stand mit diesem unter der Aufsicht der kantonalen Erziehungsbehörde. Von solchen intimen Beziehungen zwischen Kirche und Staat, zwischen kirchlicher Behörde und Volk, unter denen das katholische Christentum ebensowenig gelitten hat wie das Ansehen des Klerus, darf nun nach dem neuen Kodex keine Rede mehr sein; was man „Kirche“ nennt, ist jetzt die Hierarchie; diese ist der absoluten Machtvollkommenheit des Papstes unterworfen, und der Papst hat seine absolute Gewalt angeblich unmittelbar von Gott; die ihm unterworfenen Geistlichkeit ist eine Kaste mit besonderer Gerichtsbarkeit. Das ist die ungeheure Umwälzung, die durch das vatikanische Konzil beabsichtigt war und jetzt als vollzogene Tatsache bezeichnet werden darf. Während die mächtigsten Kaiser und Könige die Krone niederlegen mussten und in aller Welt

demokratischen Einrichtungen gerufen wird, ist es Rom gelungen, eine kirchliche Verfassungsrevision durchzuführen, die den ausgebildetsten Absolutismus darstellt, den je ein Monarch sich hat vorstellen können. Und doch sagt Jesus: „Bei euch soll es nicht so sein“ (Mark. 10, 42 ff.).

Wird es nun bei dieser Einrichtung bleiben? Sicher ist an einen sogenannten „Kulturkampf“ in absehbarer Zeit nicht zu denken. Rom findet sich ja nun auch mit den neuen demokratischen Regierungen überraschend gut ab und tritt mit ihnen durch Errichtung neuer Nuntiaturen und Aufnahme neuer Gesandten in diplomatischen Verkehr. Noch weniger ist an eine Auflehnung seitens der mit Rom verbundenen Bischöfe zu denken. Nach dem neuen Gesetzbuch und einem unterm 4. November 1918 erlassenen Reglement haben nun die Bischöfe dem Papst nicht bloss den bekannten Vasalleneid zu schwören, sondern sich ihm periodisch vorzustellen, über jedes Detail ihrer bischöflichen Verwaltung nach einem ihnen vorgelegten Frageschema schriftlich Rechenschaft zu geben und allfällige Zurechtweisungen, die darauf erfolgen, gehorsam entgegenzunehmen. Dem allem haben sie sich gefügt, ja auch bei jedem Anlasse erklärt, wie dankbar sie für die neue Gesetzgebung seien. Von ihnen ist gar keine Widersetzlichkeit mehr zu gewärtigen. Wohl aber werden sie die Unterwürfigkeit, die sie gegenüber der päpstlichen Kurie üben, ihrerseits von dem ihnen untergebenen Klerus und den Diözesanen fordern und mit dieser Forderung auch immer durchdringen.

Es ist nun auch für mich selbst ein halbes Jahrhundert verflossen, seitdem ich gezwungen war, mich sehr intensiv unter Einsetzung meiner ganzen Person und meiner ganzen Zukunft mit dem vatikanischen Konzil, seinen Erlassen und seiner Bedeutung für die katholische Kirche zu befassen. Ich darf wohl das Zeugnis in Anspruch nehmen, dass ich seither der Entwicklung der Dinge mit Aufmerksamkeit gefolgt sei. Die fünf Jahrgänge der „Kath. Bl.“ und die 43 Jahrgänge des „Katholik“ würden dafür allein schon ausreichende Beweise liefern. Hätte ich inzwischen erkennen können, dass die vatikanischen Dogmen doch einer gewissen Grundlage im Evangelium Jesu Christi nicht entbehren oder dass sie wenigstens die ihnen vor einem halben Jahrhundert zugeschriebene Wichtigkeit nicht hätten oder dass es für Christgläubige, *die an*

der katholischen Religionsübung festhalten wollen, eine andere Methode gebe, die vatikanische Neuerung abzulehnen, als die der Organisierung unabhängiger nationaler Kirchen, so würde ich heute die Haltung, die ich vor fünfzig Jahren eingenommen habe, tief bereuen und schmerzlich bedauern. Aber die unermessliche Bedeutung der vatikanischen Dekrete ist nur immer klarer ans Licht getreten, ihre Falschheit nur immer wieder nachgewiesen worden, und nur immer deutlicher hat es sich gezeigt, dass jede Opposition wider die vatikanische Neuerung rasch in sich zusammenbricht und spurlos untergeht, wenn die katholischen Christen, die einerseits den dogmatisierten päpstlichen Absolutismus ablehnen, *anderseits aber katholische Religionsübung fortsetzen wollen*, nicht den Weg einschlagen, den wir mit der Organisierung unseres Kirchenwesens eingeschlagen haben.

Indessen haben uns die verflossenen Jahre Ereignisse erleben lassen, die geeignet waren, uns recht eindringlich zum Bewusstsein zu bringen, dass die Gedanken der Menschen nicht immer die Gedanken Gottes sind. Vorgänge, die uns unverständlich sind und als Unheil beklagt werden, können zu Ursachen des Heiles werden und insofern sogar notwendig sein. Die gewaltige Konzentration in der römischen Kirche war vielleicht nötig, um die übrige Christenheit an die Fürbitte des scheidenden Erlösers zu erinnern: „Lass sie Eines sein, o Vater, damit die Welt erkenne, dass du mich gesandt hast.“ Es ist ja nicht zu leugnen, dass diese Fürbitte vielfach vergessen oder geradezu aus dem für den christlichen Glauben massgebenden Evangelium gestrichen war, weil man für Auflösung und Zersplitterung möglichst freien Raum haben wollte. Heute wird wieder auf zahllosen Kanzeln an diese Fürbitte erinnert. Das ist namentlich ein Verdienst der uns befreundeten bischöflichen Kirche Amerikas, die vor zehn Jahren den Ruf erhoben hat, auf kirchliche Verständigung und Einigung bedacht zu sein. Noch im Laufe dieses Jahres wird in Genf mit bezüglichen Verhandlungen der Anfang gemacht werden. Ich habe verschiedene Beweise dafür erhalten, dass man auf die Beteiligung der altkatholischen Kirchen grosses Gewicht legt. So Gott will, werde ich der nächsten Synode über die in Aussicht stehende Genfer Zusammenkunft und deren Verhandlungen einige Mitteilungen machen können.
